

Vereinsatzung des Vereins



Adresse:
Lahauser Straße 26
28844 Weyhe
☎ 04203 - 3710
E-mail:
Proyugend@aol.com

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1	
Name und Rechtsform	3
§ 2	
Sinn und Zweck	3
§ 3	
Gemeinnützigkeit	3
§ 4	
Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögen	3
§ 5	
Geschäftsjahr	3
§ 6	
Mitglieder des Vereins	4
§ 7	
Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 8	
Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 9	
Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 10	
Organe des Vereins	5
§ 11	
Ordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 12	
Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 13	
Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	6
§ 14	
Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 15	
Vorstand	7
§ 16	
Aufgaben des Vorstandes	7
§ 17	
Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes	8
§ 18	
Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes	8
§ 19	
Jugendgruppen	9
§ 20	
Haftung	9
§ 21	
Beschluß der Satzung	9
Unterschriften der Gründungsmitglieder	10

Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen PRO YOUgend. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Syke eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Weyhe.

§ 2 Sinn und Zweck

Der Verein hat sich zur Aufgabe gestellt, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten, die Jugendarbeit zu fördern.

Der Zweck und die Aufgabe des Vereins ist die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sinne des § 7 KJHG sowie deren Attitüden, Probleme und Findungsprozesse. Insbesondere sollen die spezifischen Probleme und Lebenseinstellungen der Zielgruppe im Mittelpunkt der Jugendarbeit stehen und bei Konflikten Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt bzw. angeboten werden.

Der Verein kann Jugendgruppen unter seinem Dach beherbergen, Programme oder Aktionen durchführen sowie andere Vereine, Initiativen, Schulen oder auch Gemeinden bei der Aufgabe der Jugendpflege unterstützen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung benannten Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein PRO YOUgend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und jugendpflegerische Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weyhe zur Verwendung in der Jugendpflege. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1999.

§ 6 Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei. Spenden werden aber gerne gesehen.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.

Außerordentliche Mitglieder sind Förderer (Einzelpersonen, Vereine, Verbände oder Firmen) des Vereins; sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch Erbringung von Sach- oder Geldspenden.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die eigenständig den Aufnahmeantrag schreiben kann und bei Minderjährigen das Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten erhält.

Das Aufnahmeantragsformular wird vom jeweiligen Vorstand erstellt und ist nach den allgemeinüblichen Regeln zu erstellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber bekanntgegeben. Dies kann schriftlich oder mündlich durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch den freiwilligen schriftlichen Austritt, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, oder durch Ausschluß von seiten des Vorstandes. Der Ausschluß aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied massiv gegen die Satzung verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen hin entgegenwirkt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, oder anderen Funktionären (z.B. Jugendgruppenleitern, Betreuern) verstößt. Ein Ausschluß ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und es mit dem Vereinsleben im unmittelbaren Zusammenhang steht. Der Ausschluß wird vom Vorstand dem Mitglied unter Benennung der Gründe schriftlich mitgeteilt. Vor dem Ausschluß muß dem Mitglied unter Ausschluß anderer Mitglieder und der Öffentlichkeit die Gelegenheit gegeben werden sich zu äussern. Ein Ausschluß kann aber nur ausgesprochen werden, wenn drei schriftlichen Verwarnungen an das Mitglied durch den Vorstand ergehen. Der Ausschluß darf nur ausgesprochen werden, wenn zuvor innerhalb von zwei Jahren drei Verwarnungen an das Mitglied schriftlich ausgesprochen wurden. Der sofortige Ausschluß ohne Verwarnungen in den Fällen gröbster und massiven Fehlverhalten bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche- und Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung

teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind ferner berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann sich in allen Abteilungen des Vereins betätigen bzw. mitwirken. Den Anweisungen der jeweiligen Aufsichtspersonen bzw. Vorstandsfunktionäre sind Folge zu leisten.

Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen geschädigt und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die ordentlichen und Ehrenmitglieder haben die jeweils gültige Geschäftsordnung - soweit eine solche von der Mitgliederversammlung für erforderlich erachtet und beschlossen wird - und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnortes ist dem Vorstand anzuzeigen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluß schriftlich zustimmen.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.

- b) die Beschlußfassung über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr;
- c) die Bestellung und Amtsenthebung/die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- d) die Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- e) die Beschlußfassung über Satzungsänderung und/oder Geschäftsordnungsänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- f) die Beratung und die Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen;
- g) die Beschlussfassung und Durchführung und Änderung des Vereinszweckes mit einer Mehrheit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern erhält. Bei einer Stimmengleichheit wird nochmals in geheimer Abstimmung gewählt. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Personenwahlen jeglicher Art wird bei Stimmengleichheit das Los in geeigneter Form entscheiden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll schriftlich anzufertigen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie u.U. als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung der einfachen Mehrheit der Vereinsmitglieder haben.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von der $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§ 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus folgenden Personen:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden (als Vertreter des 1. Vorsitzenden) und zugleich Schriftführer,
- dem Kassenwart.

Nach Bedarf dürfen auch Spartenleiter und Beisitzer an Vorstandssitzungen teilnehmen. Diese müssen aber nicht volljährig sein und haben kein Stimmrecht sondern nur beratende Funktion.

Als Vorstandsmitglied kann nur eine volljährige Person gewählt werden, die ordentliches Mitglied des Vereins ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Das Amt des so gewählten neuen Vorstandsmitgliedes endet mit der regulären Periode des Vorstandes.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser gegenüber der Rücktritt zu erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl (bzw. Zuwahl) eines Nachfolgers wirksam, spätestens jedoch nach sechs Monaten nach Erklärung des Rücktritts.

Schriftliche Ausfertigungen (z.B. Protokolle) und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden (zugleich Schriftführer), sofern sie Kassengeschäfte betreffen, von dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden und vom Kassenwart gemeinsam zu unterschreiben.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Der 1. Vorsitzende bedarf zu Rechtsgeschäften in Höhe von mehr als 1000,- DM bzw. 500,- Euro der Zustimmung des gesamten Vorstandes (2. Vorsitzenden/Kassenwart). Diese Regelung gilt für das Innenverhältnis des Vereins. Eine Eintragung ins Register soll unterbleiben.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) die Erstellung und Verteilung des zu verwaltenden Haushaltes sowie die Abfassung des Geschäftsberichtes und die Erstellung und Abfassung des Jahresabschlusses;
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
- f) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins;
- h) der Vorstand kann Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.

§ 17 Geschäftsführung und Vertretung des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein und durch den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils gemeinsam (§ 26 II BGB).

Es wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass der 2. Vorsitzenden und der Kassenwart von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Ergänzung zum Innenverhältnis:

Betreuung und Aufsichtspflichten bei Gruppenunternehmungen und z.B. Jugendfreizeiten fallen hierunter nicht. Hier hat der Jugendgruppenleiter akut nach den gültigen Gesetzen z.B. Jugendschutzgesetz zu entscheiden und zu handeln.

§ 18 Verfahrensordnung für Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, oder per Fax zu erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist verpflichtet über diese Sitzungen und deren Beschlüsse ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern zugesandt.

§ 19 Jugendgruppen

Der Verein kann eigene Jugendgruppen bilden, die zwar dem Verband unterliegen, aber nur eingeschränkt eigenmächtig handeln dürfen. Dieses wird in der Jugendordnung - soweit dies von öffentlichen Institutionen vorgesehen wird - gesondert beschrieben. Diese Jugendordnung soll aber an diese Satzung angelehnt sein.

§ 20 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 Beschluß der Satzung

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 05.10.1999 beschlossen und ist somit bindend.

Weyhe, den 05.10.1999

Marcus Grosser
1. Vorsitzender

Jacqueline Schrieber
2. Vorsitzender/Schriftführerin

Dominic Schwerdt
Kassenwart